



24.05.2018

**Leistungsbeschreibung: Allgemeine Vorgaben zu Material und Verarbeitung zur
Technische Beschreibung einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts
der Feuerwehr NRW, Stand April 2009**

Normative Verweisungen

Diese LB enthalten durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen haben spätere Änderungen oder Überarbeitungen der zitierten Dokumente für die vorliegenden TL erst dann Gültigkeit, wenn sie in die vorliegenden TL eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen sowie den zitierten Richtlinien und Verordnungen der EU bzw. der EG gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Ausgaben/Fassungen der zitierten Dokumente. Bei zitierten nationalen Normen werden gleichwertige europäische/internationale Normen anerkannt. Die absolute Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Anerkennung.

AQAP-2130	NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test
AQAP-2105	NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne
DIN 3419-1 Ausgabe 1998-05	Reißverschlüsse - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
DIN 53830-3	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Feinheit von Garnen und Zwrinen; Einfache Garne und Zwrine, Texturierte Garne; Abschnittverfahren
DIN 61400	Nähmaschinen – Nähstichtypen – Einteilung und Begriffe
DIN EN 1049-2	Textilien; Gewebe; Konstruktion-Untersuchungsverfahren; Teil 2: Bestimmung der Anzahl der Fäden je Längeneinheit
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12127	Textilien – Textile Flächengebilde – Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben
DIN EN 16732	Reißverschlüsse – Spezifikation
DIN EN 22313	Textilien; Bestimmung der Knittererholungsfähigkeit einer horizontal gefalteten Gewebeprobe durch Messung des Erholungswinkels
DIN EN ISO 105-B02	Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil B02: Farbechtheit gegen künstliches Licht: Xenonbogenlicht
DIN EN ISO 105-C06	Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil C06: Farbechtheit bei der Haushaltswäsche und der gewerblichen Wäsche
DIN EN ISO 105-E01	Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil E01: Farbechtheit gegen Wasser
DIN EN ISO 105-E04	Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß



DIN EN ISO 105-X12	Textilien – Farbechtheitsprüfungen – Teil X12: Farbechtheit gegen Reiben
DIN EN ISO 2060	Textilien - Garne von Aufmachungseinheiten - Bestimmung der Feinheit (Masse je Längeneinheit) durch Strangverfahren
DIN EN ISO 3758	Textilien - Pflegekennzeichnungs-Code auf der Basis von Symbolen
DIN EN ISO 12945-2	Textilien - Bestimmung der Neigung von textilen Flächengebilden zur Flusenbildung auf der Oberfläche und der Pillneigung - Teil 2: Modifiziertes Martindale-Verfahren
DIN EN ISO 12945-3	Textilien - Bestimmung der Neigung von textilen Flächengebilden zur Pill-, Flusen- oder Filzbildung auf der Oberfläche - Teil 3: Random-Tumble-Pilling-Verfahren
DIN EN ISO 12947-2	Textilien - Bestimmung der Scheuerbeständigkeit von textilen Flächengebilden mit dem Martindale-Verfahren - Teil 2: Bestimmung der Probenzerstörung
DIN EN ISO 13934-1	Textilien – Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden – Teil 1: Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch
DIN ISO 9354	Textilien; Gewebe; Bindungskurzzeichen und Beispiele
RAL 840 HR	Farbregister der klassischen Farben des RAL
TL 8305-0011	Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischge- spinsten, sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke, (Allgemeine Bedingungen)
ABBV	Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge- Berechnungsverordnung – ABBV)
VOL/B	Bekanntmachung der Neufassung der Verdingungsordnung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)"
ZVB/BMVg	Bekanntmachung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) - Neufassung -

Bezugsquellen:

TL A-0101	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Postfach 300165, 56057 Koblenz, www.baainbw.de (Auftraggeber Bundeswehr)
-----------	--



1 **ALLGEMEINES**

Die anzubietenden Artikel müssen der Technischen Beschreibung zum Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 07.04.2009 entsprechen.

In dieser Leistungsbeschreibung wird mit folgenden Verweisen darauf Bezug genommen:

Unterlage
Technische Beschreibung zur einheitlichen Dienstkleidung der Feuerwehren (Männer) NRW von April 2009
Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren (Frauen), des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ergänzung Technische Beschreibung)

Die in der Technischen Beschreibung genannten Vorgaben zur Ausführung und Verarbeitung werden in dieser Leistungsbeschreibung ergänzt und weiter spezifiziert.

Diese Leistungsbeschreibung gilt für folgende Artikel:

Bezeichnung gemäß Spezifikationen der Bundeswehr	Bezeichnung gemäß Technischer Beschreibung Feuerwehr NRW
Dienstjacke Herren Feuerwehr	Dienstsakko
Dienstjacke Damen, Feuerwehr	Damen Dienstblazer
Diensthose Damen, Feuerwehr	Tuchhose (Herren)
Diensthose Herren, Feuerwehr	Tuchhose (Damen)
Dienstrock, Feuerwehr	Dienstrock
Schirmmütze, Feuerwehr	Dienstmütze
Schulterklappen, Feuerwehr	Schulterklappen

Zu den o.g. Technischen Beschreibungen gilt für diese Artikel jeweils ein Ergänzungsblatt, welches die für die Bundeswehr relevanten Änderungen enthält.

Herstellung und Ausführung müssen nach dem aktuellen Stand der Technik, Normen und Vorschriften erfolgen.

Für die einzelnen Artikel ist ein Prüfbericht oder Zertifikat nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II (oder gleichwertig) vorzulegen. Alternativ ist eine Nachweisführung über die Gesamtheit der Einzelkomponenten möglich.



2 TECHNISCHE FORDERUNGEN

2.1 Oberstoff

2.1.1 für Dienstjackensakko, Dienstrock und Diensthosen

Mindestanforderungen:

Geprüft / zertifiziert nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder gleichwertig	
schmutz- und wasserabweisende Ausrüstung gegen Flecken auf Öl- oder Wasserbasis, Staub und andere Verunreinigungen (z.B. Kammgarn-/Kahl-, Ausrüstung)	
Flächengewicht (DIN EN 12127)	210 - 250 g/m ²
Reißfestigkeit (DIN EN ISO 13934-1)	Kette: ≥ 400 N
	Schuss: ≥ 450 N
Farbechtheiten	
• Waschen 40 °C (DIN EN ISO 105-C06)	4
• Reibung (DIN EN ISO 105-X12)	Trocken 4
	Nass 4
• Licht (DIN EN ISO 105-B02)	5
• Wasser (DIN EN ISO 105-E01)	4
• Schweiß: sauer und alkalisch (DIN EN ISO 105-E04)	4
Pillneigung (DIN EN ISO 12945-2 oder 12945-3)	≥ Note 3-4
Scheuertouren (DIN EN ISO 12947-2)	> 30.000
Knitterneigung/-erholung	Prüfung nach DIN EN 22313
	Erholungswinkel ≥ 140°
Farbe	Kammgarnfärbung
	Schwarzblau/Marine, RAL 5004
	visuelle Abmusterung bei Lichtart: D65 Tageslicht
Die folgenden Forderungen gelten als Anhalt	
Gewebe / Zusammensetzung	50 – 58 % Polyester
	40 – 48 % Schurwolle
	2 - 4 % Elasthan
Faserfeinheit der Wolle	≤ 22,5 µm
Garnfeinheit (DIN EN ISO 2060, DIN 53830-3)	Kette: Nm 56/2 bis 58/2
	Schuss: Nm 56/2 bis 58/2
Fadendichte (DIN EN 1049-2)	Kette: 260-300 Fd/10 cm als Anhalt
	Schuss: 240-290 Fd/10 cm als Anhalt

2.1.2 für Dienstmütze und Schulterklappen

Optimal ist der Einsatz von Gewebe nach 2.1. Alternativ können abweichende Gewebe verwendet werden, die visuell dem Gewebe nach 2.1 entsprechen. Dabei ist besonders die Einhaltung der Farbvorgabe entscheidend. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Auftragsvergabe durch BwBM.



2.2 Haken/Flausch-Haftverschlüsse (Diensthose Herren, Schulterklappen)

Dem Angebot ist ein technisches Datenblatt zu den verwendeten Haken/Flausch-Haftverschlüssen beizufügen.

Farbe: an den Oberstoff angepasst
Kanten gewebt oder heiß geschnitten, keine oder sehr geringe Fransneigung
Mit Nähkante
Reinigungs-, wasch-, trockner- und bügelbeständig
Farbechtheiten gemäß Oberstoff
Geprüft / zertifiziert nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder gleichwertig

2.3 Reißverschlüsse (Diensthosen, Dienstroek)

Dem Angebot ist ein Datenblatt/Prüfbericht zu den verwendeten Reißverschlüssen beizufügen.

Kunststoff-Spiralreißverschluss nach DIN EN 16732:2016-05 <ul style="list-style-type: none">• Hosenfrontverschluss unteilbar: Kennzahl C, mit selbsttätig sperrendem Schieber• Rock unteilbar: Kennzahl C, mit selbsttätig sperrendem Schieber (oder gleichwertige Festigkeiten nach zurückgezogener DIN 3419-1:1998)
Kettenbreite 6 mm als Anhalt
Farbe passend zum Oberstoff lackiert
Geprüft / zertifiziert nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder gleichwertig

2.4 Einnähetiketten (Dienstjacken, Diensthosen, Schirmmütze, Dienstroek)

handelsübliches Einnähetikett mit Angaben gemäß TL 8305-0011, Abschnitt Kennzeichnung

Geprüft / zertifiziert nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder gleichwertig
Etiketten farbecht

2.5 Dienstgradabzeichen

Die unterschiedlichen Ausführungen der Dienstgradabzeichen sind dem „Ergänzungsblatt Schulterklappen, Feuerwehr“ zu entnehmen.

2.6 Sonstige Zutaten

Geprüft / zertifiziert nach Oeko-Tex Standard 100 Produktklasse II oder gleichwertig
--

2.7 Nähte nach DIN 64100

Bei den Nähten ist auf einwandfreie Spannung und Endverriegelung zu achten. Es sind qualitativ einwandfreie Garne und Zwirne aus Polyester zu verwenden.
Innenkanten sind so zu versäubern, dass ein Ausreißen der Versäuberungsnähte auch nach mehrmaligem/n Waschen/Reinigungszyklen ausbleibt.
Stichdichte Doppelsteppstich (Stichtyp 301) / Doppelkettenstich (Stichtyp 307): Absteppen: 3-4 Stiche/cm Sonstige Nähte: 4-5 Stiche/cm
Innennähte im Oberstoff sind als Überwendlichstichnähte (mindestens dreifädig, z.B. Stichtyp 504) auszuführen, Stichdichte 4-5 Stiche/cm

2.8 Pflegekennzeichnung nach DIN EN ISO 3758

2.8.1 Mindestanforderungen Dienstjacken, Diensthosen, Dienstroock:

Maschinenwaschbar 40 °C		oder	
Reinigungsbeständig			
Chemische Reinigung			
Bügeln			

Alternativ:

Reinigungsbeständig	
Chemische Reinigung	
Bügeln	

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist jeweils anzugeben, ob die Artikel waschbar oder nur reinigungsbeständig angeboten werden. Waschbarkeit wird bevorzugt.

2.8.2 Mindestanforderungen Schirmmütze:

Reinigungsbeständig	
Chemische Reinigung	

3 QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Qualitätsprüfungen

Nach TL 8305-0011, Abschnitt Qualitätsprüfungen

3.2 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der in den technischen Unterlagen festgelegten Qualitätsanforderungen, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der AQAP-2130, NATO Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test, neueste Ausgabe, zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.

Diese Maßnahmen sind in einem Qualitätsmanagementplan (QM-Plan) nach den Vorgaben der AQAP-2105, NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne, neueste Ausgabe, vertragsbezogen darzulegen. Bestandteil des QM-Planes ist u. a. ein Prüfablaufplan, der die Abfolge der Nachweisprüfungen in den einzelnen Phasen der vertraglichen Leistung und die Prüfunterlagen festlegt. Der QM-Plan ist dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung vorzulegen. Der Auftraggeber hat das Recht, den QM-Plan zurückzuweisen. Umfang und Tiefe des QM-Planes haben sich an den mit der Erfüllung der Leistung verbundenen Risiken zu orientieren. Der Güteprüfdienst der Bundeswehr ist berechtigt, die Wirksamkeit der QM-Maßnahmen des Auftragnehmers auf Basis des QM-Planes zu prüfen.

Bescheinigung der Prüfergebnisse:



Die Einhaltung der in diesen Technischen Lieferbedingungen gestellten technischen Forderungen an den Gegenstand ist vom Auftragnehmer durch eine Werksbescheinigung nach DIN EN 10204-2.1 für die Forderungen zu bescheinigen, für die keine anderweitigen Qualitätsnachweise gefordert sind. Diese ist dem amtlichen Güteprüfer vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Güteprüfdienst oder Beschaffer zu überlassen.

3.3 Amtliche Gütesicherung/Güteprüfung

Für die Güteprüfung gelten §4 ABBV mit §12 VOL/B und den dazugehörigen ZVB/BMVg.

Ergänzend zu §4 ABBV und §12 VOL/B mit den dazugehörigen ZVB/BMVg gilt:

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.

Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.

Ist der Auftraggeber eine Bekleidungsgesellschaft gilt nachfolgende Regelung:

Die Qualitätssicherungsbedingungen unter 3.2 sind Bestandteil des Vertrages zwischen Bekleidungsgesellschaft und deren Auftragnehmer. Darüber hinaus behält sich der Bund im Rahmen der Güteprüfung im Einzelfall vor, vom Auftragnehmer über die Bekleidungsgesellschaft Mustermaterialien für Prüfzwecke bzw. Prüfzertifikate anzufordern.